

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972
zur Erhaltung der antarktischen Robben
— Drucksache 10/5986 —**

A. Problem

Mit dem Übereinkommen soll vorsorglich die Erhaltung der Robben in der Antarktis erreicht werden, obwohl gegenwärtig dort Robbenfang nicht stattfindet und auch nicht bevorsteht. Das Übereinkommen ist jedoch Bestandteil eines umfassenden Vertragssystems zur Sicherung einer internationalen Verwaltung der Antarktis. Da die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner der anderen Vereinbarungen ist, soll durch ihren Beitritt zum vorstehenden Übereinkommen die Wirksamkeit des Vertragssystems insgesamt gestärkt werden.

B. Lösung

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen wird durch Gesetz zugestimmt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Keine Mehrkosten für den Bund, für Länder und Gemeinden
keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/5986 — wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Artikel 4 Abs. 2 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt wird.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Frau Blunck

Vorsitzender

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Blunck

Der von der Bundesregierung am 10. September 1986 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 238. Sitzung am 16. Oktober 1986 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Oktober 1986 mit dem Entwurf befaßt.

Ziel der Vorlage ist die Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben, das am 1. Juni 1972 in London unterzeichnet worden ist. Das Übereinkommen ist Bestandteil eines umfassenden Vertragssystems zur Sicherung einer internationalen Verwaltung der Antarktis. Dieses Vertragssystem soll durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Übereinkommen insgesamt gestärkt werden. Das Übereinkommen hat vorsorglichen Charakter, da gegenwärtig in der Antarktis Robbenfang nicht stattfindet und auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Im vorigen Jahrhundert hatte der rigorose Robbenfang dort zu einer erheblichen Dezimierung aller und zur fast vollständigen Ausrottung zweier Robbenarten, der Südlichen See-Elefanten und der Südlichen Pelzrobbe, geführt. In den letzten 50 Jahren konnten sich die Bestände wieder erholen, da der Fang unwirtschaftlich geworden war.

Geschützt werden durch das Übereinkommen die folgenden in den Meeren südlich von 60° südlicher Breite lebenden folgenden Robbenarten:

Südlicher See-Elefant,
See-Leopard,
Weddell-Robbe,
Krabbenfresser-Robbe,
Ross-Robbe und
Südliche Pelzrobbe.

Es werden grundsätzliche Maßnahmen zur Erhaltung aller antarktischen Robben getroffen und

in der Anlage zum Übereinkommen die zunächst geltenden Einzelbeschränkungen beim Robbenfang.

Wegen der Einzelheiten des Übereinkommens und seiner Anlage wird auf die eingehende Denkschrift hierzu verwiesen.

Das Vertragsgesetz enthält neben dem Beitritt zum Übereinkommen (Artikel 1) die Ermächtigung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie Änderungen der Anlage des Übereinkommens und ein Überwachungssystem nach dem Übereinkommen in Kraft zu setzen (Anlage 2). Ferner werden Tötung und Fang von geschützten Robben in den vom Übereinkommen erfaßten Meeren verboten (Artikel 3). Dieses Verbot wird durch eine Bußgeldvorschrift bewehrt (Artikel 4). Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu diesem Vertragsgesetz Bezug genommen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Vorlage begrüßt. Der Ausschuß folgte jedoch zu Artikel 4 Abs. 2 der Stellungnahme des Bundesrates, den Bußgeldrahmen auf 100 000 DM zu erhöhen. Hiermit soll zum einen eine Angleichung erfolgen an den künftigen Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zum anderen soll verhindert werden, daß ein gesetzwidriges Töten oder Fangen von Robben der kurzen Verjährungsfrist von drei Monaten unterliegt. Nach Maßgabe dieser Änderung fand die Vorlage die einmütige Zustimmung im Ausschuß.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/5986 — mit dieser Änderung des Artikels 4 Abs. 2 des Vertragsgesetzes, im übrigen unverändert, zuzustimmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Frau Blunck

Berichterstatlerin

